

Satzung des Berufsverbandes der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre im Bistum Trier

Geänderte Fassung vom 02. September 2010

Präambel

1. Der Dienst der Pfarrsekretärin / des Pfarrsekretärs ist zu einer allgemeinen und unentbehrlichen Einrichtung der Pfarrgemeinden und der Seelsorgeeinheiten geworden. Daher ist bei vielen der Wunsch erwacht, auch untereinander in Verbindung zu treten, um durch Erfahrungsaustausch zu lernen und sich gegenseitig zu fördern.
2. Darüber hinaus soll durch den Zusammenschluss von Laien, die mitverantwortlich am Leben der Pfarrgemeinden teilnehmen, die Einheit und Gemeinschaft der Kirche erfahren werden. Papst Johannes Paul II. spricht in seinem Apostolischen Schreiben „Christifideles Laici“ das freie Vereinsrecht der Laien in der Kirche an, das vom II. Vatikanischen Konzil im Dekret über das Laienapostolat, Nr. 19 ebd., anerkannt ist: „Unter Wahrung der erforderlichen Verbundenheit mit der kirchlichen Autorität haben die Laien das Recht, Vereinigungen zu gründen, zu leiten und den gegründeten beizutreten“. Auf dieser Basis steht der Zusammenschluss der Pfarrsekretärinnen und –sekretäre im Bistum Trier.
3. Der Berufsverband steht in Übereinstimmung mit Artikel 6 – Koalitionsfreiheit – der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse für die Diözese Trier und Kapitel VI der Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst vom 22.09.1993 (KA Trier 21/1993).

§ 1. NAME UND SITZ

1. Der Verband führt den Namen:
BERUFSVERBAND DER PFARRSEKRETÄRINNEN UND –SEKRETÄRE IM BISTUM TRIER,
nachfolgend **BVPS** genannt.
2. Sitz des **BVPS** ist Trier.

§ 2. ZWECK DES VERBANDES IST

- a. die Pflege und Förderung des Berufsbildes der Pfarrsekretärinnen und –sekretäre im Sinne der apostolischen und pastoralen Teilhabe der Laien am Leben der Kirche in der Pfarrei,
- b. Erfahrungsaustausch und Kooperation der Mitglieder untereinander,
- c. Unterstützung der Einzelnen in berufsbezogenen und arbeitsrechtlichen Fragen, soweit sie den Beruf insgesamt betreffen,
- d. Förderung von berufspraktischer und spiritueller Fortbildung,
- e. Formulierung und Vertretung der Mitgliederinteressen nach außen,
- f. die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitervertretungen und den Vertreterinnen der KODA im Bistum Trier.



§ 3. MITGLIEDER

1. Mitglieder des **BVPS** können sein: Pfarrsekretärinnen, Pfarrsekretäre, Dekanatssekretärinnen, Dekanatssekretäre und Verwaltungskräfte der Fachstellen im Bistum Trier.
2. Ihren Beitritt zum **BVPS** erklären die Pfarrsekretärinnen, Pfarrsekretäre, Dekanatssekretärinnen, Dekanatssekretäre und Verwaltungskräfte der Fachstellen im Bistum Trier schriftlich gegenüber dem Verband. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem **BVPS**.
Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Wenn ein Mitglied nachweisbar in grober Weise das Ansehen und die Interessen des **BVPS** schädigt, kann es durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aus dem **BVPS** ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
5. Jedes Mitglied des **BVPS** zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 VORSTAND

1. Der **BVPS** wird geleitet von einem gewählten Vorstand, der sich zusammensetzt aus:
 - a. Vorsitzende/r
 - b. Stellvertreter/in
 - c. Schriftführer/in
 - d. Kassierer/in
 - e. Zwei Beisitzer/innenZwei Mitglieder des Vorstandes sollen ihren Dienort in den jeweiligen Visitationsbezirken: Saarbrücken, Trier und Koblenz haben.
2. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind jeweils die/der Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in. Eine geistliche Beirätin/ein geistlicher Beirat gehört dem Vorstand in beratender Funktion an.

§ 5 WAHL DES VORSTANDES

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Mitglieder sind auf Antrag in geheimer Wahl zu wählen. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder des **BVPS**. Wiederwahl ist möglich.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im **BVPS** endet auch das Amt im Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in für die restliche Zeit des Vorstandes gewählt. Bis zur Neuwahl wird ein/e kommissarische/r Stellvertreter/in durch den Vorstand bestimmt.
3. Die/der geistliche Beirätin/Beirat wird durch den Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie/er hat beratende Funktion.



§ 6 AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Aufgabe des Vorstandes ist die Vertretung der Mitglieder in der Öffentlichkeit und gegenüber der kirchlichen Arbeitgeberin.
2. Der **BVPS** wird nach außen durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des **BVPS**.
3. Der Vorstand ist berechtigt weitere Mitglieder für besondere Aufgaben (z. B. Internetbetreuung, Betreuung von berenteten Pfarrsekretärinnen/-sekretäre) zu benennen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. Vorbereitung des Arbeitsplanes,
- d. Kassenführung,
- e. Erstellung des Jahresberichtes,
- f. Pflege von Kontakten zu Berufsverbänden und Berufsgemeinschaften anderer Diözesen,
- g. Öffentlichkeitsarbeit,
- h. Auseinandersetzung mit dem Berufsbild der Pfarrsekretärinnen/-sekretäre und dessen Weiterentwicklung,
- i. Formulierung und Vertretung der Mitgliederinteressen nach außen,
- j. Der Vorstand kann Stellungnahmen abgeben zu berufspolitischen Themen und aktuellen Fragen von Kirche und Gesellschaft.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des **BVPS** es erfordert, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
2. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung jederzeit ohne Rücksicht auf die Erschienenen beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung des Verbandes ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmberechtigten erforderlich. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in geleitet.
3. Bei Wahlen wird die Leitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen. Die Art der Abstimmung über Anträge bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn eines der anwesenden Mitglieder es verlangt.
4. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.



§ 8 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- a. Verabschiedung eines Arbeitsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
- e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- f. Wahl der Kassenprüfer/innen und Entgegennahme des Prüfberichtes,
- g. Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- h. Entscheidungen in grundsätzlichen berufsständigen Fragen,
- i. Alle sonstigen Angelegenheiten des Verbandes, die nicht dem Vorstand besonders zugewiesen sind.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Die Auflösung des **BVPS** kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des BVPS ohne Rechtsnachfolger oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks bestimmt die Mitgliederversammlung, wem das Vermögen zufällt.

§ 10 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung des BVPS trat am 03.10.1989 in Kraft.

1. Satzungsänderung am 15.09.1997.
2. Satzungsänderung am 16.10.2000.

Die vorstehende Satzung des **BVPS** wurde geändert und tritt mit der Verabschiedung der Mitgliederversammlung am 02.09.2010 in Kraft.

